

# **WASSERGEBÜHRENORDNUNG**

## **der Marktgemeinde Brixlegg**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg hat mit Sitzungsbeschluss vom 13.12.2005 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2005, BGBl. I Nr.156/2004 für die Benützung der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Brixlegg nachstehende **Wassergebührenordnung** erlassen:

### **§1**

#### **Gebührenarten**

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (kurz: WVA) erhebt die Marktgemeinde Brixlegg folgende Gebühren:

- a) eine einmalige Anschlussgebühr,
- b) eine laufende Wasserbezugsgebühr (Wasserzins),
- c) eine vierteljährliche Zählergebühr,
- d) eine einmalige Erweiterungsgebühr,
- e) eine einmalige Erneuerungsgebühr.

Die Gebühren werden jährlich durch den Gemeinderat festgesetzt.

### **§2**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen, mittelbaren oder unmittelbaren Anschlusses einer Liegenschaft an die bestehende WVA.
- 2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Gebührenpflicht mit deren Fertigstellung.
- 3) Die Gebührenpflicht für die laufende Wasserbezugsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.
- 4) Die Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Einbaues.
- 5) Die Erweiterungs- und Erneuerungsgebühr entsteht mit dem unmittelbaren Anschluss der erweiterten bzw. erneuerten Anlage an die WVA.

### **§3**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

- 1) Für jedes an die WVA anzuschließende Gebäude wird die Anschlussgebühr auf Grundlage der Baumasse berechnet. Die Baumasse versteht sich im Sinne des § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 22/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 82/2001.

- 2) Bei Neu-, Zu-, Um- und Wiederaufbauten von abgerissenen Gebäuden und Gebäudeteilen, für die bereits eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, entsteht die Anschlussgebühr nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse gem. § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 22/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 82/2001) den Umfang der früheren übersteigt.
- 3) Von der Anschlussgebührenpflicht ausgenommen sind: Holzlegen, Gartengeräteschuppen, Garagen udgl., wenn sie nicht an die WVA angeschlossen werden.
- 4) Für massiv eingebaute Schwimmbecken, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, ist die Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Rauminhalt des Beckens zu entrichten.
- 5) Die Anschlussgebühr beträgt derzeit € 0,42 je m<sup>3</sup> Baumasse. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.
- 6) Für sonstige Anschlüsse (Gartenanschluss udgl.) beträgt die Anschlussgebühr pauschal € 209,10. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

#### **§4**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbezugsgebühr**

- 1) Die Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch in m<sup>3</sup>.
- 2) Die Bezugsgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt in Form von Akontierungen auf der Bemessungsgrundlage "Verbrauch des Vorjahres". Die erste Vorschreibung des jeweiligen Jahres enthält auch die Endabrechnung des Vorjahres.
- 3) Zu Beginn eines Bezugsverhältnisses erfolgt die Akontierung auf Grundlage einer Schätzung.
- 4) Die Bezugsgebühr beträgt derzeit € 0,74 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch laut Wasserzähler. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.
- 5) Beim Neubau von Objekten wird ab Herstellung der Anschlussleitung an die WVA bis zum Einbau des Wasserzählers eine vierteljährliche pauschalierte Bezugsgebühr für den Bezug von Bauwasser eingehoben. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Baumasse gem. § 3 dieser Ordnung und wird von der Gemeinde vierteljährlich vorgeschrieben. Je angefangene 1000 m<sup>3</sup> Baumasse ist eine Pauschale von derzeit € 22,44 fällig. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

#### **§5**

#### **Zählergebühren**

Die Zählergebühr wird für die leihweise Beistellung des Wasserzählers in Form einer vierteljährlichen Gebühr eingehoben. Derzeit beläuft sich die Gebühr auf folgende Sätze:

Wasserzählerkapazität	1,5 m <sup>3</sup>	€ 2,04/Vj.
Wasserzählerkapazität	2,5 m <sup>3</sup>	€ 3,06/Vj.
Wasserzählerkapazität	20 m <sup>3</sup>	€ 8,67/Vj.
Wasserzählerkapazität	40 m <sup>3</sup>	€ 14,28/Vj.
Wasserzählerkapazität über	40 m <sup>3</sup>	€ 17,34/Vj.

In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10% bereits enthalten.

## **§6 Erweiterungsgebühr**

- 1) Im Falle der Errichtung von neuen Hochbehältern, Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen udgl. behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- 3) Die Berechnung der Erweiterungsgebühr erfolgt sinngemäß § 3 dieser Verordnung.
- 4) Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer von bebauten Liegenschaften, soweit diese Gebäude im Versorgungsbereich der neuen Anlage liegen.
- 5) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlage.

## **§7 Erneuerungsgebühr**

- 1) Im Falle der Erneuerung eines Teiles der Wasserversorgungsanlage behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- 3) Die Berechnung der Erweiterungsgebühr erfolgt sinngemäß § 3 dieser Verordnung.
- 4) Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer von bebauten Liegenschaften, soweit diese Gebäude im Versorgungsbereich der neuen Anlage liegen.
- 5) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlage.

## **§8 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Miteigentümern gilt die Regelung des § 4 Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr.34/1984 in der Fassung LGBl.Nr. 89/1993, 13/1994, 1/2000, 44/2000, 32/2001, 112/2001, 2/2004.

## **§9 Verfahrensbestimmungen**

Für Verfahren im Zusammenhang mit dieser Wassergebührenordnung gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr.34/1984 in der Fassung LGBl.89/1993, 13/1994, 1/2000, 44/2000, 32/2001, 112/2001, 2/2004.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Wassergebührenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
*Ing. Rudolf Puecher*